

G A S S E R E D M U N D

Steuersachverständiger
39031 Bruneck (BZ)

Tel.: 0474/553552- Fax: 0474/414860-Handy:3383922405 -E-Mail: info@condat.it

Rundschreiben über die steuerliche Absetzbarkeit von einigen Betriebskosten

Da infolge von Steuerkontrollen seitens der Finanzverwaltung wiederholt Beanstandungen bei folgenden Spesen gemeldet werden, möchte ich hiermit in Kürze nochmals auf die Wichtigkeit hinweisen, auf die formelle Richtigkeit bei folgenden Spesen zu achten, sodass diese auch steuerlich absetzbar sind :

a)Verpflegungsspesen:

-soweit möglich immer eine Rechnung verlangen, da die Mwst voll absetzbar ist; die Kosten sind hingegen für die Essen der Arbeitnehmer voll absetzbar; hingegen für die Gesellschafter und Betriebsinhaber nur zu 75%;

-bei Erhalt einer Steuerquittung immer darauf achten, dass die betrieblichen Daten (Name, Anschrift, Mwst-Nummer) direkt im Gastbetrieb eingetragen werden; sollte dies einmal nicht der Fall sein, so auf jedenfall die Daten auf der erhaltenen Steuerquittung nachtragen; **(bei fehlenden Daten werden die Steuerquittungen als Kosten auf jeden Fall nicht berücksichtigt);**

Problem Auslandskosten: auch in diesem Fall muss man darauf achten, dass die Anschrift, Firmendaten, Mwst-Nummer aufscheinen; ansonsten werden auch diese Spesen nicht anerkannt!

b)Treibstoffkarten:

die Treibstoffkarten müssen komplett ausgefüllt sind, d.h. im Briefkopf müssen die Anschrift der Firma, die Mehrwertsteuernummer, die Art und Kennnummer des Fahrzeuges, Jahr Monat oder Trimester und ganz wichtig der Kilometerstand eingetragen werden.

Treibstoffkarten ohne Kilometerangabe werden bei einer Kontrolle aus der Buchhaltung gestrichen und das Einkommen neu besteuert!

Problem Tanken im Ausland : auch diese Spesen werden steuerlich in Italien nicht anerkannt; laut Finanzverwaltung müssten auf diesen Quittungen genauso die Daten wie Firmenanschrift, Kennnummer des Fahrzeuges usw. angeführt werden.

c)Reisespesen wie Autobahnspesen, Parkspesen: auch diese Spesen sind steuerlich nur absetzbar, wenn eine Rechnung ausgestellt wird. Die oft verbuchten Kassenzettel werden bei einer Kontrolle als steuerlich nicht absetzbare Kosten behandelt.

d)Kosten dokumentiert durch einfache Kassenzettel: diese sind steuerlich auch nicht absetzbar; akzeptiert werden nur Kosten, die mittels Rechnungen, Steuerquittungen mit Angabe der Firmendaten dokumentierbar sind.

Ich bitte Sie eindringlichst auf die steuerliche Absetzbarkeit der zu verbuchenden Spesen und Kosten zu achten.

Herzliche Grüße. Edmund Gasser – Steuersachverständiger